

# Satzung des Vereins **Grenzenlose Solidarität e.V.**

## §1 Name und Sitz

- Der Verein trägt folgenden Namen: **Grenzenlose Solidarität e.V.**
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Er hat seinen Sitz in Berlin.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf alle Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Workshops, Seminare, Ausstellungen und Lesungen oder geeignete Formate zu Themen wie Inklusion, Teilhabe, Diversität, Diskriminierung
- Förderung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Bedingungen für Fluchtursachen und Erstellen und kostenfreies zur Verfügung stellen von entsprechendem Bildungsmaterial
- Die Bereitstellung von Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge, etwa durch Betreuung, Fort- und Weiterbildung, Zurverfügungstellung von Sachmitteln oder anderweitige Unterstützung

während oder nach der Flucht, sowie Unterstützung in der Durchsetzung ihrer Rechte

- Aus- und Weiterbildung von Multiplikator\*innen und zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen
- Beratungs- und Fortbildungsangebote für lokale und kommunale staatliche und zivilgesellschaftliche Strukturen zu Themen wie Teilhabe, Inklusion und Integration
- Durchführung von internationalen Konferenzen und Workshops zu Themen wie Fluchtursachen, Teilhabe und Inklusion von geflüchteten Menschen; Fortbildung und Beratung von kommunalen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Strukturen
- Nationale und Internationale Förderung, Verbreitung, Stärkung und Festigung demokratischer und emanzipatorischer Prinzipien.
- Kooperation mit oder Mittelweitergabe an europäische gemeinnützige Organisationen mit thematisch ähnlich gelagerten Betätigungsfeldern

Der Verein finanziert sich vorrangig durch z.B. Spenden und Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen von Stiftungen und öffentlichen Zuschüssen.

### **§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 ordentliche Mitgliedschaft**

- Jede natürliche und jede juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied werden.
- Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zu erklären.
- Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen

hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## **§5 fördernde Mitgliedschaft**

- Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen
- Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand an der Mitgliederversammlung teilnehmen
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder

## **§6 Beiträge**

Ordentliche und Fördernde Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei

gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Postanschrift oder Emailadresse.

- Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen worden sind.
- Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
  - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
  - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über die Richtlinien und Beschränkungen von Anstellungs- und Arbeitsverhältnissen
  - Beschlussfassung über Ausrichtung und Tätigkeitsfelder des Vereins
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Eine Teilnahme per Videokonferenz oder Telefon ist möglich.
- Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig wird 14 Tage später eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse einstimmig mit maximal einer Gegenstimme. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen an die zuletzt bekannte Postanschrift und Emailadresse. Auf den Umstand der geänderten Beschlussfähigkeit ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

## **§9 Der Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern
- Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- Je zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, nach Maßgaben der Mitgliedsversammlung. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch ein mal im Jahr. Eine Teilnahme per Videokonferenz oder Telefon ist möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig entscheidet die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind umgehend schriftlich zu informieren.

## **§10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Protokollführenden zu unterzeichnen.

## **§11 Schiedsrichterliches Verfahren**

In allen Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein und einzelnen Mitgliedern wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist - ein Schiedsrichterliches Verfahren gemäß §§ 1025 ff Zivilprozessordnung (ZPO) verbindlich vorgeschrieben. Der ordentliche Rechtsweg ist in diesem Sinne ausgeschlossen, die Bestimmungen der §§ 1059 ff ZPO bleiben davon unberührt.

Eine Schiedsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## §12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

## §13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und inhaltlichen Willen des Vereins am nächsten kommen

Ort, Datum und Unterschriften

**Berlin, den 28.11.2022**

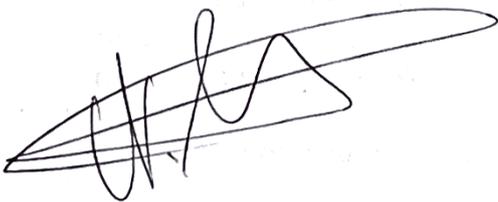
P. Müller

Christin Colms

S. Perwaiz

Danica Marshall

A. J. K.



Franziska Nösig